

Entscheidung
made in
Germany



Deutsche
Patentverletzungsgerichte

Inhalt

- 3 Überblick
- 4 7 Fakten, die Sie kennen müssen
- 5 Wesensmerkmal deutscher Patentstreitverfahren
- 7 Die Wahl des richtigen Standortes
- 8 Ein Kostenüberblick
- 9 Wahl des Gerichtsstandorts

Überblick

Die deutschen Patentverletzungsgerichte genießen weltweit einen sehr guten Ruf. Sie gelten als schnell, kompetent und das gesamte Patentstreitverfahren als kostengünstig.

Die Zuständigkeit für Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen ist in Deutschland dabei an insgesamt zwölf Landgerichten konzentriert, an denen hierfür besondere Patentstreitkammern eingerichtet sind. Sie finden sich an den Landgerichten

München I, Nürnberg, Mannheim, Frankfurt, Saarbrücken, Erfurt, Leipzig, Magdeburg, Düsseldorf, Braunschweig, Berlin und Hamburg.

Nicht jedes dieser Gerichte ist gleich stark frequentiert. Auch die Entscheidungspraxis und die Abläufe in den Verfahren sind nicht überall gleich.

Als Konsequenz ist die Wahl des richtigen Standortes eine zentrale Weichenstellung für jedes Verfahren, die über Erfolg oder Misserfolg des Verfahrens entscheiden kann. Sie sollte immer bewusst und mit Blick auf die im Einzelfall streiterheblichen Umstände getroffen werden.

Wir vertreten unsere Mandanten vor allen deutschen Gerichten und kennen deshalb deren jeweiligen Eigenheiten, die mal mit Vor- und mal mit Nachteilen verbunden sein können.



7 Fakten, die Sie kennen müssen

1 Patentinhaber kann den Gerichtsstand oftmals frei wählen

Die (örtliche) Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen nach dem Sitz des Beklagten, seiner Niederlassung und/oder dem Ort, an dem die unerlaubte Handlung – die Patentverletzung – erfolgt. Wird ein Produkt z.B. im ganzen Bundesgebiet angeboten und vertrieben, ist die Zuständigkeit jeder der Patentstreitkammern gegeben; der Kläger kann sich in diesem Fall den Gerichtstandort aussuchen.

2 Patentstreitkammer ist mit Juristen besetzt, nicht mit Technikern

Die Patentstreitkammern sind mit drei nicht-technischen Richtern besetzt: einem vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern, von denen einer als sog. Berichterstatter fungiert. Der vorsitzende Richter führt die Verhandlung und ist primärer Entscheidungsträger. Vorbereitet wird die Entscheidung durch den Berichterstatter, der dem Vorsitzenden i.d.R. auch einen konkreten Entscheidungsvorschlag macht.

3 Technische Expertise

Die Patentstreitkammern bearbeiten nahezu ausschließlich Patent- und Gebrauchsmusterfälle. Obwohl die Richter keine Techniker sondern Juristen sind, sind Sie deshalb mit technischen Sachverhalten vertraut. Aufgrund der unterschiedlich starken Auslastung der Gerichte sind sie jedoch unterschiedlich erfahren in unterschiedlichen technischen Gebieten. Wir verfolgen stets die aktuellen Entwicklungen an den einzelnen Kammern und können daher deren jeweilige Entscheidungspraxis gut einschätzen.

4 Spitzenreiter, auch international

Düsseldorf, München und Mannheim sind die in Deutschland mit Abstand am stärksten frequentierten Patentstreitgerichte. Sie bearbeiten nahezu 80 % aller in Deutschland anhängigen Patentverletzungsverfahren. Diese Standorte verfügen zudem über mehr als eine Patentstreitkammer (Düsseldorf: 3, München: 2, Mannheim: 2). Auch im europäischen Vergleich nehmen die deutschen Gerichte nach wie vor eine Spitzenstellung ein. Rund die Hälfte aller europäischen Patentverletzungsverfahren werden vor deutschen Gerichten geführt.

5 Prozessuale Unterschiede

Die Standorte unterscheiden sich teils stark in ihren prozessualen Abläufen. Während vor dem Landgericht München z.B. in zwei mündlichen Verhandlungen verhandelt wird, ist an anderen Standorten nur eine mündliche Verhandlung üblich (z.B. am Landgericht Mannheim). Auch die jeweilige Verfahrensdauer kann Abweichungen unterliegen (s.u.). Vor allen Kammern ist jedoch das schriftsätzliche Vorbringen zentral und für den Prozess Erfolg entscheidend.

6 Trennungsprinzip „Bifurkation“

Die Patentstreitkammern sind ausschließlich für die Entscheidung über eine Patentverletzung zuständig. Über den Rechtsbestand eines Patents entscheidet demgegenüber das Bundespatentgericht. Die Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht wird i.d.R. als Folge einer Patentverletzungsklage durch den dort Beklagten erhoben. Der Bundesgerichtshof schließlich ist letzter Instanzenzug in beiden Verfahren. Auf diesem Wege soll eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden.

7 Injunction Gap

Eine Entscheidung der Patentstreitkammern über die Patentverletzung liegt aufgrund der längeren Verfahrensdauern vor dem Bundespatentgericht i.d.R. zeitlich vor der Entscheidung über den Rechtsbestand vor. Das Urteil der Patentstreitkammer ist zudem gegen eine Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Ein Unterlassungstitel kann daher z.B. vollstreckt werden, bevor eine Entscheidung über den Rechtsbestand des Patents vorliegt. Diese zeitliche Lücke „Injunction Gap“ ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensdauern vor den einzelnen Patentstreitkammern unterschiedlich stark ausgeprägt und kann ebenfalls taktisch eingesetzt werden.

Wesensmerkmal deutscher Patentstreitverfahren

Die Verletzungsgerichte sind an den Patenterteilungsakt gebunden. Sie urteilen ausschließlich über die Patentverletzung, was einen maßgeblichen Unterschied zu Patentverletzungsverfahren ausländischer Rechtsordnungen darstellt, in denen typischerweise in dem gleichen Verfahren auch über den Rechtsbestand entschieden wird.

In Deutschland ist es Sache des Beklagten, den Rechtsbestand – sozusagen als Antwort auf die Patentverletzungsklage – mittels Patentnichtigkeitsklage gem. § 81 PatG vor dem Bundespatentgericht anzugreifen. Basis für eine Verurteilung aufgrund einer Patentverletzung ist folglich ein erteiltes Patent; eine vorherige oder gleichzeitige Entscheidung über den Rechtsbestand ist nicht notwendig.

Während die Verfahrensdauer vor den Patentstreitgerichten bis zur Entscheidung der 1. Instanz je nach Standort zwischen 10 und

16 Monaten betragen kann, ist eine Entscheidung des Bundespatentgerichts im Durchschnitt nicht vor 26 Monaten nach Klageeinreichung zu erwarten. Zwischen einem vollstreckbaren Verletzungsurteil und einer Rechtsbestandsentscheidung können daher durchaus mehr als 12 Monate liegen.

Nur ausnahmsweise, und auch nur auf Antrag des Beklagten, kann das Patentverletzungsverfahren bis zur Entscheidung des Rechtsbestandsverfahrens gem. § 148 ZPO ausgesetzt werden, wenn das Verletzungsgericht im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass das Klagepatent im parallelen Nichtigkeitsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet werden wird. Die Patentstreitkammern machen von dieser Möglichkeit allerdings nur sehr restriktiv Gebrauch; allenfalls 10 % aller Verfahren werden ausgesetzt. Am Standort Düsseldorf dürfte die Quote noch geringer anzusetzen sein.





Die Wahl des richtigen Standortes

Aufgrund der Aufteilung in Patentverletzung und -nichtigkeit ist jedes Gericht in seinem Gebiet ein Spezialist. Die Patentverletzungsgerichte können ihre Verfahren inhaltlich und prozessual daher vollkommen auf die Prüfung einer Patentverletzung ausrichten. Hierbei haben sich lokale Usancen entwickelt, die für den Erfolg des einzelnen Falles große Relevanz haben können.

Wessen Ziel es beispielsweise ist, bei einer recht eindeutigen Sachlage in möglichst kurzer Zeit ein erstinstanzliches – vorläufig vollstreckbares! – Urteil in der Hand zu haben, wird sich ein Gericht mit möglichst kurzen Verfahrensdauern aussuchen (z.B. Mannheim). Ein solches Urteil ist mitunter ein sehr scharfes Schwert. Es ist nicht

selten der Auslöser für einen weltweiten Vergleich zwischen den Streitparteien. Ist die Sach- und Rechtslage dagegen komplex und bedarf diverser Erläuterungen, ist ggf. zu einem Standort zu raten, der mehr Raum für mündlichen Vortrag bietet (z.B. München mit seinen zwei Verhandlungsterminen). Aber nicht nur die Verfahrensabläufe sind unterschiedlich, auch die Entscheidungspraxis der Kammern ist nicht immer einheitlich. Festzustellen ist beispielsweise, dass die Düsseldorfer Kammern grundsätzlich eine sehr weite funktionale Auslegung der Patentansprüche vornehmen, und somit in sehr vielen Fällen zur Bejahung der Patentverletzung gelangen. Einige weitere Merkmale der Standorte Düsseldorf, Mannheim und München zeigt die folgende Tabelle:

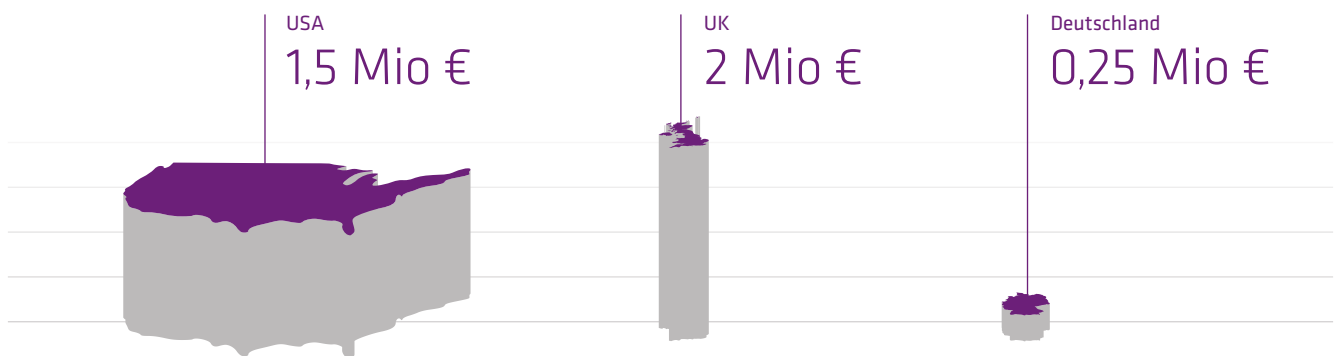
	Düsseldorf	Mannheim	München
Verfahrensdauer der I. Instanz	Langsam 14-16 Monate	Schnell 10-12 Monate	I.d.R. schnell 12-14 Monate
Verfahrensdauer der II. Instanz	Schnell (i.d.R. unter 12 Monaten)	Langsam (i.d.R. über 16 Monate)	Schnell (i.d.R. unter 14 Monaten)
Aussetzung	Sehr restriktiv	Restriktiv	Restriktiv
Früher erster Termin	Immer seltener (zeitlich vor der Klageerwiderung gelegen) Der früher erste Termin dient allein der Strukturierung des Verfahrens und Klärung prozessualer Fragen	Nein	Immer (zeitlich nach der Klageerwiderung gelegen) Im frühen ersten Termin wird über die Fragen der Auslegung des Klagepatents sowie der Patentverletzung verhandelt
Übersetzungen	Stets erforderlich	Nur im Einzelfall	Nur im Einzelfall
Höheverfahren	Großzügig	Verletzergewinn restriktiv	Verletzergewinn restriktiv
Ordnungsgelder	Hoch	Niedrig bei Erstverstoß	Mittel

Ein Kostenüberblick

Die schlanken Verfahren führen schließlich auch zu Kosten, die im internationalen Vergleich sehr moderat sind. Für ein erstinstanzliches Patentverletzungsverfahren muss ein Patentinhaber in Deutschland im Durchschnitt mit Kosten von ca. 100.000,00 € rechnen; dies inkludiert die Gerichtsgebühren, die Kosten für die eigenen Anwälte (die i.d.R. auf einem Stundensatz basieren) sowie etwaige Auslagen (z.B. Sachverständigengutachten, Übersetzungen von nicht deutschsprachigen Dokumenten). Wird der Rechtsbestand des Klagepatents vor dem

Bundespatentgericht angegriffen, ist (mindestens) mit demselben Aufwand für das Rechtsbestandsverfahren zu rechnen. Im Obsiegsfall kann allerdings ein erheblicher Teil der jeweiligen Auslagen von dem unterlegenen Klagegegner erstattet werden.

Als Vergleich: ein entsprechendes Verfahren im Vereinigten Königreich oder in den USA würde nicht unter 1 Mio. € kosten.



Die Höhe der Gerichtsgebühren sowie der vom Unterlegenen an den Sieger zu erstattenden Anwaltskosten sind in Deutschland gesetzlich festgelegt und berechnen sich anhand des Streitwertes der Verfahren. Der Streitwert wird von dem Kläger bei Klageeinreichung vorläufig geschätzt und letztendlich von dem Gericht festgesetzt. Er richtet sich dabei im Wesentlichen nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Klageschutzrechtes, dessen verbleibender Laufzeit sowie dem Umfang der mit der Klage angegriffenen Verletzungshandlungen. Bei einem Großteil der Fälle bewegen sich die Streitwerte im Bereich von 0,5 bis 1,5 Mio. Euro. Der Streitwert der korrespondierenden Patentnichtigkeitsklage

orientiert sich i.d.R. an den addierten Streitwerten aller Patentverletzungsverfahren des jeweiligen Patentbesitzers mit einem Zuschlag von 25 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die gesetzlichen Gerichtsgebühren sowie die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren eines erstinstanzlichen Patentverletzungsverfahrens bei typischen Streitwerten. Nicht enthalten in diesem Vergleich sind die Kosten für die eigenen Rechts- und Patentanwälte (die sich typischerweise nach Stundensätzen berechnen) sowie etwaige Auslagen (wie z.B. notwendige Übersetzungen, Reisen, Kosten für Sachverständige, etc.).

Streitwert	Gerichtsgebühren	Erstattungsfähige Anwaltskosten (1 Rechtsanwalt, 1 Patentanwalt)	Total (ungefähres Kostenrisiko)
0,5 Millionen €	10.608,00 €	16.105,00 €	26.713,00 €
1,0 Millionen €	16.008,00 €	33.210,50 €	49.218,50 €
1,5 Millionen €	21.408,00 €	31.105,00 €	52.513,00 €

Wahl des Gerichtsstandorts

Nach einer aktuellen Evaluation des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb* sind die primären Aspekte bei der Wahl des Gerichtsstandorts für eine Patentverletzungsklage die Qualität der Gerichtsentscheidungen des jeweiligen Gerichts, die Vorhersehbarkeit der Entscheidung und die technische Expertise des Spruchkörpers:

Entscheidende Aspekte bei der Wahl des Gerichtsstandorts für eine Patentverletzungsklage*



Weitere Standort-Faktoren

- Erfahrung mit relevanten juristischen Schwerpunkten des Gerichts
- Verhandlungsführung
- Aussetzungswahrscheinlichkeit in erster Instanz
- Transparenz des Ablaufs
- Zweite Instanz
- Kosten
- Sonstige

**Welche Faktoren sind für Ihren Fall die wichtigsten?
Lassen Sie uns gerne darüber sprechen.**





Man kann niemanden
angreifen, der sich nicht
selbst zur Zielscheibe
macht.

Henry Meyer-Brockmann

Zeichner, Illustrator, Pressezeichner und Karikaturist, 1912 – 1968

STANDORTE

Deutschland

AMBERG

Marienstraße 3
92224 Amberg
T +49 9621 69 02 50
F +49 9621 69 02 57 0
E mail@amberg.mb.de

EGMATING

Keltenring 4
85658 Egming
T +49 8095 87 48 68 6
F +49 8095 87 48 68 7
E mail@mb.de

NÜRNBERG

Bankgasse 3
90402 Nürnberg
T +49 911 21 47 25 0
F +49 911 24 36 86
E mail@nuernberg.mb.de

AUGSBURG

Bahnhofstraße 18 ½
86150 Augsburg
T +49 821 99 17 80
F +49 821 99 21 64
E mail@augsburg.mb.de

GERA

Berliner Straße 1
07545 Gera
T +49 365 77 30 96 00
F +49 365 77 30 96 01
E mail@gera.mb.de

OSNABRÜCK

Rolandsmauer 9
49074 Osnabrück
T +49 541 35 06 10
F +49 541 35 06 11 0
E mail@meissnerbolte.de

BREMEN

Hollerallee 73
28209 Bremen
T +49 421 34 87 40
F +49 421 34 22 96
E mail@meissnerbolte.de

HAMBURG

Alter Wall 32
20457 Hamburg
T +49 40 89 06 36 00
F +49 40 89 06 36 01 0
E mail@meissnerbolte.de

UK

In co-operation with
Meissner Bolte (UK) Ltd.

DÜSSELDORF

Kaiserswerther Straße 183
40474 Düsseldorf
T +49 211 81 98 48 0
F +49 211 81 98 48 70
E mail@duesseldorf.mb.de

MÜNCHEN

Widenmayerstraße 47
80538 München
T +49 89 21 21 86 0
F +49 89 21 21 86 70
E mail@mb.de

HEBDEN BRIDGE

4a Top Land Country Business Park
Cragg Vale, Hebden Bridge
HX7 5RW, United Kingdom
T +44 1422 84 45 98
F +44 1422 84 52 89
E mail@meissnerbolte.co.uk

